

Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt

Modul 31061: Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts

Kurs 40562 - Recht der Kreditsicherung
Kurseinheit 1:

LESEPROBE

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

0.1 Inhaltsverzeichnis

Kurseinheit 1

0.1	Inhaltsverzeichnis	III
0.2	Literaturverzeichnis	VI
0.3	Lehrzielbeschreibung	VII
1.	Einführung in das Recht der Kreditsicherung	1
1.1	Überblick	1
1.1.1	Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers	1
1.1.2	Personalsicherheiten und Realsicherheiten	1
1.2	Arten des Kredits	1
1.3	Das Gelddarlehen	2
1.3.1	Das Zustandekommen des Darlehensvertrages	2
1.3.2	Pflichten des Darlehensgebers	3
1.3.3	Pflichten des Darlehensnehmers	3
1.4	Der Schutz des Kreditnehmers	3
1.4.1	Der durch die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) gewährte Schutz	3
1.4.2	§ 138 BGB	5
1.5	Einführung in die Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts	5
1.5.1	Kreditsicherung und Zwangsvollstreckung	5
1.5.2	Zwangsvollstreckung und Insolvenz	6
1.5.3	Die Einzelzwangsvollstreckung	7
1.5.4	Das Insolvenzverfahren	10
2.	Personalsicherheiten	17
2.1	Die Bürgschaft	17
2.1.1	Einleitung	17
2.1.2	Der Bürgschaftsvertrag	17
2.1.3	Die Stellung des Bürgen	19
2.1.4	Die Bürgschaft auf erstes Anfordern	23
2.1.5	Die Gewährleistungsbürgschaft	25
2.1.6	Selbstkontrollaufgabe 3	26
2.1.7	Die Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen	26
2.1.8	Beispiel für einen Bürgschaftsvertrag	31
2.2	Ähnliche Sicherungsverträge und ihre Abgrenzung von der Bürgschaft	32
2.2.1	Der Garantievertrag	32
2.2.2	Der Schuldbeitritt	33
2.2.3	Die Abgrenzung zwischen Bürgschaft, Garantievertrag und Schuldmitübernahme	33
2.2.4	Die Patronatserklärung	34
3.	Grundbegriffe des Sachenrechts	35
3.1	Eigentum und Besitz	35
3.1.1	Der Unterschied zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen	35
3.1.2	Grundbegriffe	36
3.2	Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	39
3.2.1	Der Erwerb des Eigentums vom Berechtigten (Eigentümer) nach den §§ 929 ff. BGB	39

3.2.2	Der gutgläubige Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten	42
3.2.3	Ansprüche des Eigentümers	43
3.2.4	Der Herausgabeanspruch des Eigentümers	43
3.2.5	Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	44
4.	Realsicherheiten, Teil 1	46
4.1	Der Eigentumsvorbehalt	46
4.1.1	Überblick	46
4.1.2	Der einfache Eigentumsvorbehalt	46
4.1.3	Selbstkontrollaufgabe 5	49
4.1.4	Der Schutz des Vorbehaltsverkäufers bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers	49
4.1.5	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt	51
4.1.6	Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel	54
4.1.7	Der erweiterte Eigentumsvorbehalt	57
4.2	Die Unwirksamkeit von Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt	57
5.	Lösungen zu den Selbsttestaufgaben der Kurseinheit 1	59
5.1	Lösung zu Aufgabe 1 auf Seite 20	59
5.2	Lösung zu Aufgabe 2 auf Seite 23	59
5.3	Lösung zu Aufgabe 3 auf Seite 26	60
5.4	Lösung zu Aufgabe 4 auf Seite 28	62
5.5	Lösung zu Aufgabe 5 auf Seite 48	64

Kurseinheit 2

6.	Realsicherheiten, Teil 2	65
6.1	Das Pfandrecht an beweglichen Sachen	65
6.1.1	Die Bedeutung des Pfandrechts für das Wirtschaftsleben	65
6.1.2	Arten des Pfandrechts	65
6.1.3	Die Entstehung des rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechts an beweglichen Sachen	66
6.1.4	Die Verwertung der Pfandsache	68
6.1.5	Selbstkontrollaufgabe 6	69
6.2	Die Sicherungsübereignung	69
6.2.1	Überblick	69
6.2.2	Das Entstehen des Sicherungseigentums	70
6.2.3	Der Gegenstand der Sicherungsübereignung	72
6.2.4	Die Unwirksamkeit der Sicherungsübereignung	74
6.2.5	Die Verwertung	76
6.2.6	Das Sicherungsgut in der Zwangsvollstreckung	77
6.2.7	Sicherungsübereignung und Formularverträge	78
6.2.8	Beispiel für eine Vereinbarung über eine Sicherungsübereignung:	79
6.3	Das Pfandrecht an Rechten	81
6.3.1	Überblick	81
6.3.2	Die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten	81
6.3.3	Die Befriedigung aus einer verpfändeten Forderung	82
6.4	Die Sicherungsabtretung	83
6.4.1	Überblick	83
6.4.2	Sicherungsabtretung und Sicherungsvertrag	83
6.4.3	Die Verwertung	86

6.4.4	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der zur Sicherung abgetretenen Forderung	86
6.4.5	Die Globalzession	87
6.4.6	Die Sicherungsabtretung in Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	88
7.	Die Grundpfandrechte	89
7.1	Einführung ins Grundstücksrecht	89
7.1.1	Übereignung und Belastung von Grundstücken	89
7.1.2	Das formelle Grundstücksrecht	89
7.1.3	Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und der gutgläubige Erwerb des Eigentums an einem Grundstück	91
7.1.4	Der Grundbuchberichtigungsanspruch (§ 894)	93
7.1.5	Der Widerspruch	94
7.1.6	Die Vormerkung	94
7.2	Die Grundpfandrechte	97
7.3	Die Hypothek	98
7.3.1	Der Begriff der Hypothek	98
7.3.2	Die Bestellung der Hypothek	98
7.3.3	Die Übertragung der Forderung und der Hypothek	101
7.3.4	Selbstkontrollaufgabe 7	102
7.3.5	Die Verwertung der Hypothek	102
7.4	Die Grundschild	107
7.4.1	Der Begriff der Grundschild	107
7.4.2	Die Bestellung der Grundschild	107
7.4.3	Beispiel für die Bestellung einer Briefgrundschild	108
7.4.4	Die Sicherungsgrundschild	109
7.4.5	Die Übertragung der Grundschild	110
7.4.6	Die Verwertung der Grundschild	110
7.5	Die Rentenschuld	111
7.6	Das Erlöschen der Grundpfandrechte	111
7.7	Die Zuordnung der Grundpfandrechte	111
7.7.1	Die Zuordnung der Hypothek	111
7.7.2	Die Zuordnung der Grundschild	113
7.8	Die Vorteile der Grundschild	114
8.	Lösungen zu den Selbsttestaufgaben	116
8.1	Lösung zu Aufgabe 6 auf Seite 73	116
8.2	Lösung zu Aufgabe 7 auf Seite 106	118

1. Einführung in das Recht der Kreditsicherung

1.1 Überblick

1.1.1 Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers

Das Recht der Kreditsicherung handelt überwiegend von solchen Rechtsgeschäften, die den Schutz der Gläubiger von Forderungen für die Fälle bezwecken, dass die Schuldner dieser Forderungen diese nicht erfüllen können oder wollen. Im Kreditgeschäft ist die persönliche Vertrauenswürdigkeit einer Person in der Regel keine ausreichende Grundlage für die Gewährung eines Kredits. Der Kreditgeber ist meist nur dann zur Gewährung eines Kredits bereit, wenn ihm bestimmte Rechte an Gegenständen des Schuldners eingeräumt werden, die eine möglichst weitgehende Befriedigung im Hinblick auf die zu sichernde Forderung ermöglichen, oder wenn zahlungskräftige Dritte für die Rückzahlung eintreten, falls der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

1.1.2 Personalsicherheiten und Realsicherheiten

Das Recht kennt im Wesentlichen zwei Bezugspunkte: Die Subjekte des Rechts (Personen) und die Objekte des Rechts (Gegenstände). Entsprechend dieser allgemeinen Unterteilung kann auch bei den Kreditsicherheiten unterschieden werden, ob eine weitere Person neben dem Schuldner für die Schuld eintreten soll (sog. Personalsicherheit) oder ein Gegenstand für die Schuld haftet (Realsicherheit). Das bedeutet also:

Eine *Personalsicherheit* räumt dem Gläubiger einen schuldrechtlichen Anspruch ein, aufgrund dessen er auch von einer anderen Person als der des Schuldners die Leistung verlangen kann. Die typische Personalsicherheit ist die Bürgschaft. Hier haftet nicht nur der Hauptschuldner, sondern daneben auch der Bürge für die Schuld.

Die *Realsicherheit* gibt dem Gläubiger ein Recht an einer Sache oder einem Recht, das ihn in die Lage versetzt, sich - meist durch Verwertung und anschließende Verrechnung des Erlöses mit der gesicherten Forderung - wegen der gesicherten Forderung aus diesem Vermögensgegenstand zu befriedigen, wenn der Schuldner nicht leisten kann. Zu den Realsicherheiten gehören etwa das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, die Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden), das Sicherungseigentum, die Sicherungszession und der Eigentumsvorbehalt.

1.2 Arten des Kredits

Geht man vom Gegenstand des gewährten Kredits aus, so ist zwischen Warenkredit einerseits und Geldkredit andererseits zu unterscheiden.

Von einem *Warenkredit* spricht man, wenn der Verkäufer im Hinblick auf die gekaufte Ware vorleistungspflichtig ist und der Verkäufer den Kaufpreis erst nach einer kürzeren oder längeren Frist nach Lieferung der gekauften Ware erhalten soll.

Beispiel: Die Südstahl AG liefert den Ostfriesischen Motorenwerken Bleche, aus denen Karosserieteile hergestellt werden. Die Südstahl AG muss die Bleche sofort liefern, die Ostfriesischen Motorenwerke müssen den Kaufpreis spätestens 3 Monate nach Lieferung zahlen. Hier ist der Lieferant, die Südstahl AG, vorleistungspflichtig. Es handelt sich um einen Warenkredit.

Beispiel: K kauft bei V einen Fernsehempfänger zum Preise von € 1.800. K zahlt € 300 an. Der Restkaufpreis soll in monatlichen Raten zu je € 150 gezahlt werden. Auch hier handelt es sich um einen Warenkredit.

Der *Geldkredit* ist ein Darlehen, bei dem der Kreditgeber dem Kreditnehmer einen Geldbetrag als Darlehen gewährt.

1.3 Das Gelddarlehen

Inzwischen unterscheidet das Gesetz zwischen Sach- und Gelddarlehen (§§ 488 bzw. 607), wobei das Gesetz das Gelddarlehen schlicht als Darlehen bezeichnet. Beiden Darlehensformen ist gemein, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen (§ 91) verschafft. Bei Fälligkeit muss der Darlehensnehmer entsprechende Sachen zurückgewähren. Ggf. muss er für die Überlassung ein Entgelt entrichten (den Zins).

Das Sachdarlehen nach §§ 607ff. spielt zwar durchaus auch im Wirtschaftsleben eine Rolle, etwa in Form des Wertpapierdarlehens. Das (Geld-) Darlehen nach §§ 488ff. hat jedoch ungleich größere Bedeutung. Beim Geldkredit wird zur Bezeichnung und Unterscheidung der verschiedenen Verwendungszwecke eine Reihe von Begriffen verwendet. Man spricht von Investitionskrediten und Konsumentenkrediten. Orientiert an der Laufzeit unterscheidet man zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Krediten. Für die Qualifizierung der rechtlichen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer sind solche Bezeichnungen und Unterscheidungen unerheblich. Es handelt sich stets um Darlehen im Sinne der §§ 488 ff. Allerdings bestehen für sog. Verbraucherdarlehen in §§ 491 ff. vielfältige Sonderregelungen (Abschn. 1.4.1, S. 3ff.).

1.3.1 Das Zustandekommen des Darlehensvertrages

Die Parteien des Darlehensvertrages müssen sich darüber einig sein,

- dass der Darlehensgeber Geld dem Darlehensnehmer überlässt
- und dass dieser den überlassenen Geldbetrag zurückzuerstatten und die vereinbarten Zinsen zu zahlen hat.

Der Darlehensvertrag ist, wenn es sich um ein nicht verzinsliches Darlehen handelt, ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag; wenn das Darlehen entgeltlich (verzinslich) ist, liegt ein gegenseitig verpflichtender Vertrag vor. Die vereinbarten Zinsen stellen die Gegenleistung für die Kapitalnutzung dar. Daraus folgt, dass auch die §§ 320 ff. anwendbar sind.

1.3.2 Pflichten des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber ist zum Verschaffen und zeitweiligen Belassen des Kapitals verpflichtet. Dabei wird die Darlehensvaluta dem Darlehensgeber regelmäßig zu Eigentum übertragen. Eine Gutschrift auf dem Bankkonto des Darlehensnehmers steht dem gleich, wenn dieser über den gewährten Betrag verfügen kann.

Darlehensgeber und Darlehensnehmer können abweichend vom Regelfall auch vereinbaren, dass der Darlehensgeber seiner Überlassungspflicht dadurch nachkommt, dass er die Darlehensvaluta an einen Dritten leistet.

1.3.3 Pflichten des Darlehensnehmers

Die Hauptverpflichtungen des Darlehensnehmers bestehen in der Rückerstattung des überlassenen Geldbetrages und in der Zahlung der vereinbarten Zinsen (§ 488). Bei Geld hat die Rückerstattung ohne Rücksicht auf Auf- oder Abwertung in der Währung zu erfolgen, in der sie gewährt wurde.

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderungen lassen sich Kreditgeber in der Regel geeignete Sicherheiten, wie z.B. Bürgschaften, Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden) etc. gewähren.

1.4 Der Schutz des Kreditnehmers

Manche gewerbliche Kreditgeber und -vermittler neigen dazu, ihre wirtschaftliche Machtposition auf Kosten der Kreditnehmer auszunutzen und diesen Kreditverträge aufzuzwingen, die sie unangemessen benachteiligen. Gerade im Hinblick auf die Belange privater, wirtschaftlich häufig unerfahrener und unterlegener Verbraucher musste der Grundsatz der Privatautonomie deshalb im Interesse der Vertragsgerechtigkeit einige Einschränkungen erfahren. Die Verbraucherschutzvorschriften sind auch für das Recht der Kreditsicherung von erheblicher Bedeutung.

1.4.1 Der durch die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) gewährte Schutz

Gegenüber gewerblichen Darlehensgeber („Unternehmer“, § 14) sind Privatpersonen („Verbraucher“, § 13) besonders geschützt. Der Schutz ist nicht auf Gelddarlehen beschränkt, auch für andere Finanzierungshilfen (§ 506), Teilzahlungsgeschäfte (§ 507) und Ratenlieferungsgeschäften (§ 510) besteht ein ähnlicher Schutz. Auch Existenzgründer genießen denselben Schutz, sofern der Nettokreditbetrag € 75 000 nicht übersteigt.

Der Schutz erfolgt im Wesentlichen durch zwei Instrumente: durch Information und ein Widerrufsrecht.

1.4.1.1 Informationspflichten

Von besonderer Relevanz sind die Informationspflichten bei Vertragsabschluss. Alle Verbraucherdarlehensverträge bedürfen der *Schriftform* (§ 492 Abs. 1), die wegen § 126 Abs. 3 auch durch die *elektronische Form* ersetzt werden kann. Mit dem Vertrag ist dem Verbraucher eine ganze Reihe von Informationen zu geben. Dafür ist ein besonderes Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ zu verwenden.

Für die Zwecke der Kreditsicherung ist insbesondere die Angabe zu Sicherheiten relevant. Fehlen diese Angaben, kann diese Sicherheit nicht mehr verlangt werden (§ 494 Abs. 6 Satz 2).

1.4.1.2 Widerrufsrecht

Ein weiterer Kernpunkt des Verbraucherschutzes ist das Recht des Verbrauchers, seine auf den Abschluss des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform zu widerrufen (§ 495 i.V.m. § 355). Jedoch besteht das Widerrufsrecht nicht, wenn der Darlehensnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann (§ 495 Abs. 2). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt entgegen der Grundregel des § 130 Abs. 1 S. 1 BGB die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 Abs. 1 S. 2).

Auf **verbundene Verträge**, die Verbraucherverträge sind, findet § 358 Anwendung. Das bedeutet, dass der Käufer dann, wenn er den Kaufvertrag wirksam widerrufen hat, auch an den Verbraucherdarlehensvertrag nicht mehr gebunden ist (§ 358 Abs. 1). Hat er den Verbraucherdarlehensvertrag nach §§ 495, 355 widerrufen, ist er an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden.

Beispiel: A kauft bei dem Möbelhändler M eine Schlafzimmereinrichtung zum Preis von € 13.045. Da A den Kaufpreis nicht bar bezahlen kann, vermittelt ihm M, der mit der B-Bank in enger Geschäftsverbindung steht, einen Finanzierungskredit der B-Bank.

Im Rahmen eines solchen finanzierten Abzahlungskaufs schließen A und die B-Bank einen Darlehensvertrag. Die B-Bank kommt ihrer Verschaffungsverpflichtung nach, indem sie die Darlehenssumme unmittelbar an den Verkäufer M auszahlt.

Nun widerruft A den mit M abgeschlossenen Kaufvertrag fristgemäß innerhalb von zwei Wochen (§ 355 Abs. 1). Damit ist A gemäß § 358 Abs. 1 nicht mehr an den Darlehensvertrag mit der B-Bank gebunden.

1.4.1.3 Überblick über sonstige Schutzvorschriften

Der Verbraucher wird darüber hinaus noch durch eine Vielzahl von Vorschriften geschützt.

So kann der Darlehensgeber ein Teilzahlungsdarlehen nur dann wirksam kündigen, wenn die in § 498 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Damit eine Kündigung wirksam ist, ist Voraussetzung der sog. qualifizierte Ratenverzug. Das bedeutet, der Verbraucher muss zunächst mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzuge (im Sinne des § 286) sein; die Rückstandshöhe muss 10 % bzw. 5 % des Darlehensnennbetrages ausmachen. Dazu muss erfolglos eine zweiwöchige Nachfrist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Androhung gesetzt werden, dass bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlangt werde (§ 498).

§ 497 enthält zugunsten des Verbrauchers eine Sonderregelung betreffend die Behandlung von Verzugszinsen und die Anrechnung von Teilleistungen.

Schließlich wird der Verbraucher vor Nachteilen geschützt, die ihm aus der Abtretung der gegen ihn gerichteten Kreditforderung an Dritte oder aus der Verwendung von Schecks oder Wechseln entstehen können (§ 496).

§ 506 ist die Basisnorm für die sonstigen Finanzierungshilfen, für die die meisten Vorschriften über Verbraucherdarlehen ebenfalls anwendbar sein sollen. §§ 507-508 treffen einige Sonderregelungen.

1.4.2 § 138 BGB

Auch der Zweck des § 138 liegt darin, Missbräuchen der Privatautonomie entgegenzuwirken (vgl. dazu: Kurs „Grundlagen und Grundbegriffe des Privatrechts“, Kurs 40560, KE 1, § 8). Die Vorschrift ermöglicht als weit gefasste Generalklausel die Kontrolle von Grenzbereichen der privaten Rechtsgestaltung, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind. Auch durch § 138 wird der Verbraucher u.a. vor Wucherzinsen, Knebelung und Übersicherung geschützt.

1.5 Einführung in die Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts

1.5.1 Kreditsicherung und Zwangsvollstreckung

Funktion und Wirkung der in der Praxis verwandten Sicherungsrechte beruhen auf der gesetzlichen Regelung von Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz. Zum Verständnis der Wirkungsweise der einzelnen Sicherungsrechte bedarf es daher einiger Grundkenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht.

Im Laufe der historischen Entwicklung hat sich der Staat das ausschließliche Recht der physischen Gewaltanwendung angeeignet. Die eigenmächtige gewaltsame Durchsetzung eines bestehenden Rechts ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich verboten. Selbstjustiz ist also rechtswidrig. Das Gesetz lässt nur in seltenen Ausnahmefällen eine Selbsthilfe zu, die allerdings nur darauf gerichtet sein darf, das Unmöglichwerden der Durchsetzbarkeit eines Rechts zu verhindern.

1.5.2 Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Im Folgenden soll lediglich ein knapper Überblick über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung gegeben werden. Es soll nicht das gerichtliche Verfahren vor einem Zivilgericht, das sog. Erkenntnisverfahren, in dem zunächst der Anspruch oder Status einer Partei festgestellt wird, dargestellt werden, sondern nur die zwangsweise Durchsetzung eines im Vollstreckungstitel bereits festgestellten Anspruchs im Wege staatlicher Zwangsmaßnahmen.

Die Rechtsordnung unterscheidet zwei Vollstreckungsverfahren:

- die Einzelzwangsvollstreckung und
- das Insolvenzverfahren.

Beide Verfahren unterscheiden sich sowohl nach ihrem Zweck als auch nach ihren Voraussetzungen.

In der Einzelzwangsvollstreckung setzt ein einzelner Gläubiger seinen in einem Titel festgestellten Anspruch unabhängig von etwaigen anderen Gläubigern durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners durch. Sind mehrere Gläubiger vorhanden, die sich aus einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners befriedigen wollen, wird derjenige Gläubiger zuerst befriedigt, der als erster den Gegenstand pfänden lässt (Prioritäts- oder Präventionsprinzip). Der nachfolgende Gläubiger geht ggf. völlig leer aus.

Wenn jedoch mehrere Gläubiger existieren, der Schuldner seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllen kann und sein Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreicht, wäre es wenig sinnvoll, die zuerst zugreifenden Gläubiger zu begünstigen und die nur etwas später kommenden Gläubiger leer ausgehen zu lassen. Bei einer solchen Regelung würde ein rücksichtsloser Gläubigerwettbewerb um die Vermögensreste des Schuldners einsetzen.

Bei Fällen dieser Art können die Gläubiger oder der Schuldner ein Insolvenzverfahren einleiten lassen.

Das *Insolvenzverfahren* ist ein Verfahren, in dem das gesamte Vermögen des Schuldners verwertet und der Verwertungserlös gleichmäßig nach dem jeweiligen Anteil der Gläubigerforderungen an den Gesamtforderungen auf die Gläubiger verteilt werden soll. Im Insolvenzverfahren ist es dem einzelnen Gläubiger nicht mehr gestattet, allein und unabhängig von den anderen gegen den Schuldner vorzugehen; er wird vielmehr mit den anderen Gläubigern in einer Verlustgemeinschaft zusammengefasst.

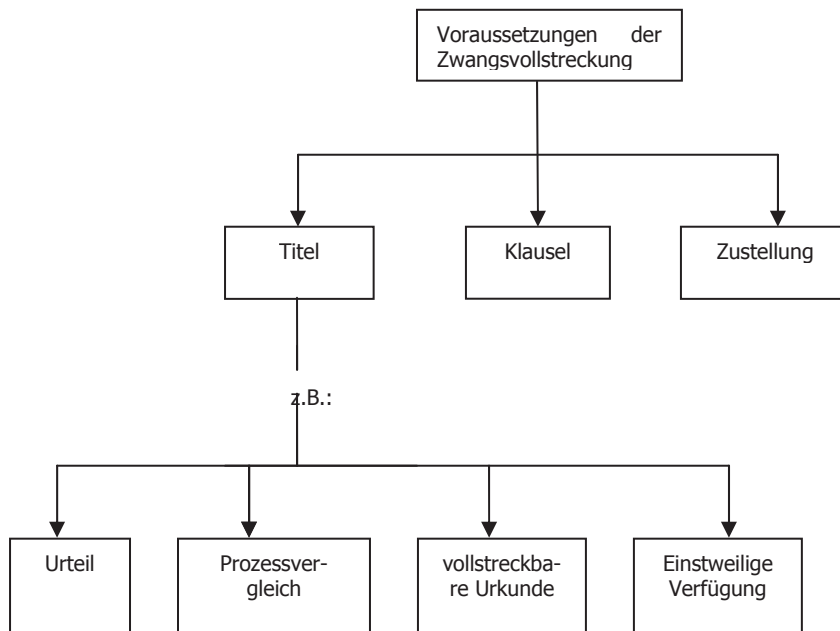
Durch Aussonderungs- und Absonderungsrechte, wie sie manche Sicherungsrechte gewähren, und durch die gesetzliche Privilegierung bestimmter bevorrechtigter Gläubigergruppen war allerdings das Gleichverteilungsprinzip, wie es durch das Insolvenzverfahren verwirklicht werden soll, nahezu gegenstandslos geworden. So betrug die Deckungsquote der bevorrechtigten Forderungen im Jahre 2000 36,7 %, die der nicht bevorrechtigten Forderungen jedoch nur 4,7 %. Kam es somit zu einem Insolvenzverfahren, ist der

Erwartungswert einer ungesicherten und nicht bevorrechtigten Forderung in Höhe von € 100 nur noch € 4,70.

Die Gleichbehandlung aller Gläubiger war daher einer der Reformziele, die zur Schaffung der nun geltende Insolvenzordnung (InsO) geführt haben. Während die Bevorrechtigung bestimmter Gläubigergruppen weitgehend abgeschafft wurde, blieben die Vorteile aufgrund von Sicherungsmittel bestehen. Daraus erklärt sich das intensive Bemühen aller Gläubiger um Sicherungsrechte, da diese die Funktion haben, ihren Inhabern vor den anderen Gläubigern einen bevorzugten Zugriff auf das Vermögen des Schuldners zu gewähren.

1.5.3 Die Einzelzwangsvollstreckung

1.5.3.1 Übersicht



Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Grafik I)

Die staatlichen Vollstreckungsorgane, wie z.B. der Gerichtsvollzieher, dürfen erst tätig werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die Einzelzwangsvollstreckung ist vornehmlich in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zwangsvollstreckung sind:

- Titel,
- Klausel,
- Zustellung.

1.5.3.2 Der Vollstreckungstitel

Unter einem Vollstreckungstitel versteht man eine öffentliche Urkunde, in der von der zuständigen Stelle das Bestehen eines bestimmten materiell-

rechtlichen Anspruchs festgestellt wird und die vom Gesetz ausdrücklich mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestattet ist.

Als Vollstreckungstitel kommen z.B. Urteile, die Zivilgerichte gefällt haben, in Betracht.

In § 704 Abs. 1 ZPO heißt es: „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

Weitere Vollstreckungstitel sind u.a.:

- *Prozessvergleiche*, d.h. Vergleiche, die zwischen streitenden Parteien zur Beilegung des Rechtsstreits vor einem Gericht abgeschlossen werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO);
- *Vollstreckungsbescheide*, d.h. für vollstreckbar erklärte Mahnbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO);
- *vollstreckbare Urkunden* („Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbezugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO).

Beispiel: Klagt E gegen K auf Zahlung von € 4.000 und einigen sich die streitenden Parteien vor Gericht auf eine Zahlung von € 2.800, so kann E aus diesem Prozessvergleich die Zwangsvollstreckung gegen K betreiben.

In der Praxis spielen die vollstreckbaren Urkunden bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken eine überragende Rolle. In diesen vom Notar aufgenommenen Urkunden erkennt der Schuldner in der Regel den Anspruch des Gläubigers auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an. Er unterwirft sich zugleich der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Beispiel: M nimmt zur Finanzierung seines Hausbaues bei der B-Bank einen durch eine Grundschuld gesicherten Kredit über € 100.000 auf. M unterzeichnet vor dem beurkundenden Notar eine Urkunde, in der er sich zur Zahlung von € 100.000 verpflichtet und in der er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Kommt M seiner Verpflichtung, die Darlehenssumme zurückzahlen, nicht nach, muss ihn die B-Bank nicht erst vor Gericht verklagen. Sie kann vielmehr unmittelbar aus der Urkunde die Zwangsvollstreckung betreiben.

Die routinemäßige Unterwerfung des Sicherungsgebers unter die sofortige Zwangsvollstreckung hat bislang immer die AGB-Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB überstanden (ständige Rechtsprechung: BGHZ 99, 274, 282f.; ZIP 2006, 119, 120).

1.5.3.3 Die Klausel

Aus einem Titel kann erst vollstreckt werden, wenn die Urkunde mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Diese lautet: „Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ (§ 725 ZPO).

Der Grund für das Klauselerteilungserfordernis liegt darin, dass vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung geprüft werden soll, ob alle Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen. Die Vollstreckungsklausel ist ein zum Beginn der Zwangsvollstreckung notwendiges Zeugnis des Gerichts über die Vollstreckbarkeit¹.

1.5.3.4 Die Zustellung

Zur Information des Schuldners ist es notwendig, dass diesem der Vollstreckungstitel zugestellt wird, bevor mit der Zwangsvollstreckung begonnen werden darf (§ 750 Abs. 1 ZPO). Die Zustellung besteht in der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung dieses Vorganges. Sie erfolgt in der Regel durch den Gerichtsvollzieher (§ 166 Abs. 1 ZPO). Die Urkunde kann auch durch die Post zugestellt werden (§§ 193 ff. ZPO).

1.5.3.5 Die Vollstreckungsmaßnahmen

Vom Inhalt des im Titel festgestellten Gläubigeranspruchs hängt es ab, welche Vollstreckungsmaßnahmen vom Gläubiger ergriffen werden können.

Die *Pfändung beweglicher Sachen* wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache in Besitz nimmt, indem er die Sache - z.B. Geld oder Wertpapiere - sofort mitnimmt oder indem er an den Sachen ein Pfandsiegel anbringt (§§ 808 ff. ZPO). Die Verwertung der gepfändeten Sache erfolgt nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung (§ 814 ZPO). Um dem Schuldner eine, wenn auch bescheidene, wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen und „Kahlpfändungen“ vorzubeugen, hat der Gesetzgeber in §§ 811 ff. ZPO bestimmte Gegenstände der Pfändung durch den Gläubiger entzogen (Pfändungsschutz).

So sind z.B. der Pfändung nicht unterworfen diejenigen Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder der Haushaltsführung des Schuldners dienen (§ 811 Ziff. 1 ZPO).

Die *Pfändung einer Geldforderung* des Schuldners gegen einen Drittschuldner erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Dieser verbietet dem Drittschuldner, z.B. dem Arbeitgeber des Schuldners, an den Schuldner zu leisten; er verbietet ferner dem Schuldner, über die Forderung zu verfügen, insbesondere sie einzuziehen (§ 829 Abs. 1 ZPO).

¹ BLAH-HARTMANN, § 725 ZPO Rdnr. 1.

Bei der Pfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen sind die Möglichkeiten der Gläubiger allerdings begrenzt, damit dem Schuldner ein Existenzminimum gesichert wird (§§ 850-850 i ZPO).

Beispiel: N ist Arbeitnehmer im Betrieb des K. Er erhält von K monatlich ein Gehalt in Höhe von € 1.800 netto. B hat gegen N eine Forderung in Höhe von € 3.000. Aufgrund eines vollstreckbaren Titels betreibt er die Zwangsvollstreckung gegen ihn; er will in die Gehaltsforderung des N gegen K vollstrecken.

In diesem Fall ist K der Drittschuldner. Ihm wird durch Pfändungsbeschluss verboten, N das Gehalt auszuzahlen; N wird verboten, über sein Gehalt zu verfügen. Durch Überweisungsbeschluss erhält B das Recht, N's Gehalt bei K bis zur Höhe seiner Forderung einzuziehen. Allerdings ist hier die Pfändungsfreigrenze zu beachten:

Nach § 850 c ZPO gilt: Arbeitseinkommen bis € 985,15 ist vollständig unpfändbar. Der Teil des Arbeitslohns, der € 3.020,06 übersteigt, ist vollständig pfändbar. Zwischen diesen beiden Werten ist der Arbeitslohn zu 70 % pfändbar.

Vom Lohn des N ist also nur der Teil der Pfändung unterworfen, der € 985,15 übersteigt. Da sein Lohn unter € 3020,06 liegt, kann von diesem Anteil auch nur 70 % gepfändet werden. Von € 814,85 können also 70 % gepfändet werden: $€ 814,85 \times \frac{70}{100} = € 570,40$. Bei einem Nettogehalt von € 1.800 monatlich können also, wenn der Schuldner niemand zum Unterhalt verpflichtet ist, monatlich nur rund € 570 gepfändet werden.

1.5.4 Das Insolvenzverfahren

1.5.4.1 Überblick

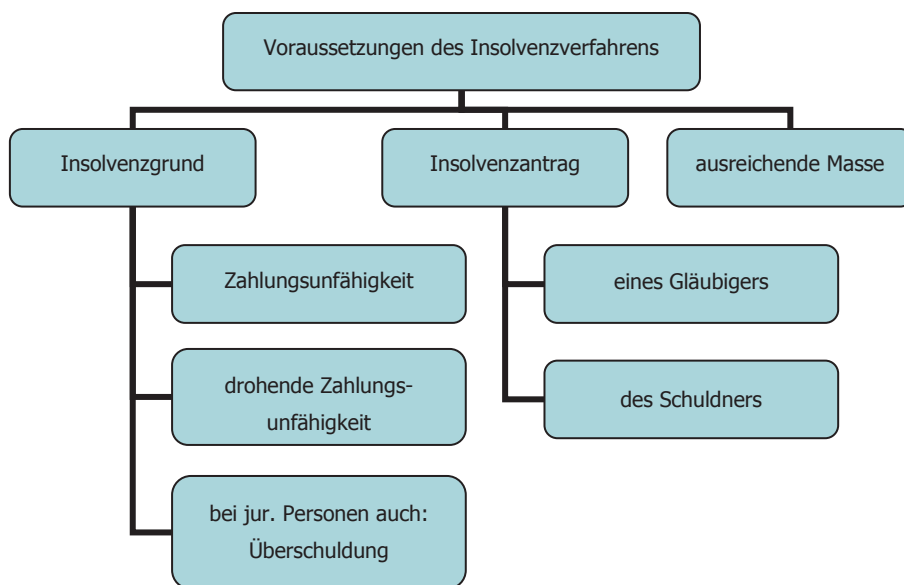
Allgemeine Ziele der Insolvenzordnung sind die Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und die Verwirklichung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens anstelle der Zweispurigkeit von Insolvenz- und Vergleichsverfahren².

Das Insolvenzverfahren ist ein Verfahren zur gemeinschaftlichen anteilmäßigen Befriedigung aller Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners durch die Verwertung des gesamten Schuldnervermögens. Die Zielvorstellung im Insolvenzverfahren ist also die gesamte Bereinigung aller Schulden eines wirtschaftlich zusammengebrochenen Schuldners durch die Verteilung seines gesamten Vermögens an die Gläubiger.

² Begründung des Regierungsentwurfs der InsO: BT-DRS. 12/2443, S. 1.

1.5.4.2 Die Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens

Das Gericht darf das Insolvenzverfahren nur eröffnen, wenn ein *Insolvenzgrund* vorliegt. Der Insolvenzgrund ist bei natürlichen Personen, der OHG und der KG die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 1 InsO). Diese ist das auf dem Mangel von Zahlungsmitteln beruhende andauernde Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Geldverbindlichkeiten noch zu berichtigen (§ 17 Abs. 2 InsO). Ein weiterer Insolvenzgrund ist die drohende Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person als Eröffnungsgrund (§ 18 InsO). Bei juristischen Personen ist neben der Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzgrund *auch* die Überschuldung (§ 19 Abs. 1 InsO). Letztere liegt dann vor, wenn die Verbindlichkeiten die Aktiva übertreffen.



Überblick zu den Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens (Grafik II)

Das *Insolvenzverfahren* kann nur auf Antrag eröffnet werden. Den Antrag kann der Schuldner oder jeder Gläubiger stellen (§ 13 Abs. 1 InsO). Es ist also nicht Insolvenzvoraussetzung, dass der Gläubiger ein Urteil oder einen sonstigen Titel gegen den Schuldner besitzt, da dies angesichts der durchschnittlichen Prozessdauer für die Gläubiger zu unzumutbaren Verzögerungen führen würde. Die Frage, ob die Forderung gegen den Schuldner überhaupt berechtigt ist, wird im Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht geprüft.

Das Insolvenzverfahren wird nur eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, zumindest die Kosten des Insolvenzverfahrens selbst zu decken. Die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus diesem Grunde ist nicht selten. Das Insolvenzverfahren wird durch den Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts angeordnet, bei dem der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung hat, oder, falls eine solche fehlt, dort, wo sein allgemeiner Gerichtsstand ist (§ 3 InsO).

1.5.4.3 Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, verliert die Befugnis, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO).

Dennoch vorgenommene Rechtsgeschäfte sind gegenüber den Insolvenzgläubigern unwirksam (§ 81 Abs. 1 InsO).

Beispiel: Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens veräußert der Schuldner S an D, der von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts weiß, ein Bild für € 20.000. Die € 20.000 werden von S für seinen Lebensunterhalt verbraucht. Der Kaufvertrag zwischen S und D ist wirksam, da S nur seine Verfügungsbefugnis verloren hat. Die Verfügung über das Bild (die Übereignung) ist jedoch gegenüber den Insolvenzgläubigern unwirksam. Der gute Glaube von D wird ihnen gegenüber nicht geschützt. Da die € 20.000 auch nicht mehr in der Insolvenzmasse vorhanden sind, muss D nach § 985 das Bild an den Insolvenzverwalter herausgeben, ohne aus der Masse die € 20.000 zurückzuerhalten. D muss sich wegen seiner Ansprüche an S persönlich halten.

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf den vom Amtsgericht zu ernennenden Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO).

Alle Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur noch nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verfolgen (§ 87 InsO). Einzelzwangsvollstreckungen sind nicht möglich (§ 88 Abs. 1 InsO).

In bestimmten Grenzen reicht die Wirkung der Insolvenz sogar in die Zeit vor der Verfahrenseröffnung zurück. Der Insolvenzverwalter kann Vermögenswerte zurückholen, die durch sog. anfechtbare Handlungen vor Verfahrenseröffnung weggegeben wurden, und daher nicht mehr zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen (§§ 129 ff. InsO).

1.5.4.4 Die Verteilung der Insolvenzmasse

Zur Verteilung gelangt nur das Vermögen des Schuldners, nicht das anderer Personen. Die Gegenstände, die im Eigentum eines Dritten stehen, können grundsätzlich von diesem ausgesondert werden, d.h. der Insolvenzverwalter hat dem Aussonderungsberechtigten die Sachen herauszugeben (vgl. § 47 InsO). Sie werden nicht verwertet und bleiben beim Insolvenzverfahren außer Betracht.

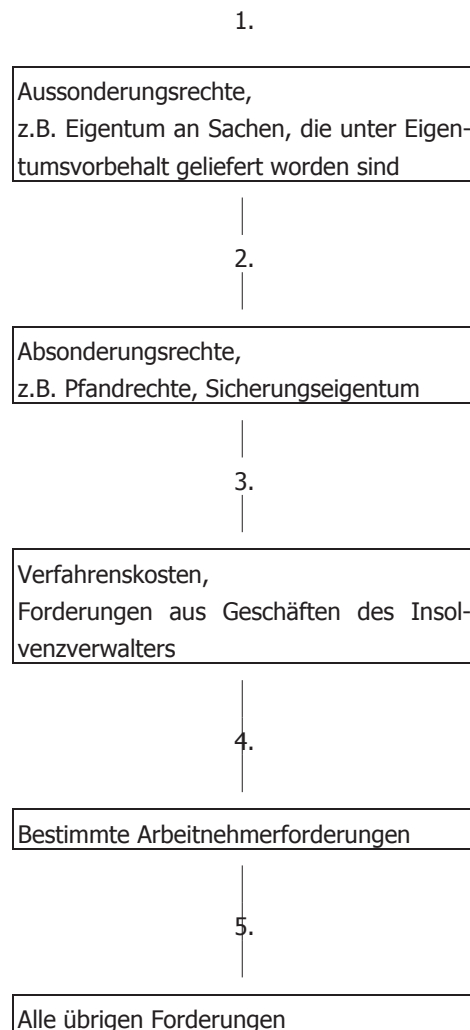
Beispiel für ein Aussonderungsrecht: W hat dem Schuldner B ein Buch geliehen. Er kann das Buch als Eigentümer gemäß § 985 vom Insolvenzverwalter herausverlangen, nachdem über das Vermögen des B das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Neben dem Aussonderungsrecht spielen im Fall der Insolvenz auch Absonderungsrechte eine wichtige Rolle. Das Absonderungsrecht gewährt dem Berechtigten das Recht zu verlangen, dass der Gegenstand, an dem das Abson-

derungsrecht besteht, von der übrigen Insolvenzmasse getrennt verwertet und der Erlös bis zur vollen Höhe der Forderung an den Absonderungsberechtigten verteilt wird (vgl. § 50 InsO). Ein Absonderungsrecht gewähren:

- alle Pfandrechte,
- das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht,
- das Sicherungseigentum.

Die nach Aussonderung und Absonderung verbleibende Insolvenzmasse dient zunächst dazu, die Kosten für das Insolvenzverfahren und die Kosten für die Verteilung, Verwertung und Verwaltung zu berichtigen (sog. Massekosten, § 54 InsO) sowie die Forderungen der Gläubiger, die auf Handlungen des Insolvenzverwalters, aus gegenseitigen Verträgen oder ungerechtfertigter Bereicherung beruhen, zu erfüllen (sog. Masseschulden, § 55 Abs. 1 Nr. 1-3 InsO). Zu den Masseschulden gehören auch die Sozialplanansprüche der Arbeitnehmer (§ 123 Abs. 2 S. 1 InsO).



Überblick zur Rangfolge der Gläubiger im Insolvenzverfahren (Grafik III)

Aus dem danach verbleibenden Rest werden die Insolvenzgläubiger befriedigt. Die bisher in § 61 KO festgelegten Vorrechte bestimmter Gläubiger

bestehen nach der Insolvenzordnung nicht mehr, es gibt jedoch Bestrebungen solche Privilegien zugunsten der öffentlichen Hand wieder einzuführen. Nach dem geltenden Recht bilden die Insolvenzgläubiger eine einheitliche Rangklasse (§ 38 InsO).

1.5.4.5 Der Insolvenzplan

Abweichend von dem gesetzlichen Insolvenzverfahren kann die Befriedigung der Gläubiger auch in einem Insolvenzplan geregelt werden (§§ 217 ff. InsO). Hierbei handelt es sich um das Kernstück der Insolvenzrechtsreform.³

Der Insolvenzplan bedarf der Zustimmung des Schuldners (§ 247 InsO) und der Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§ 248 InsO).

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil (§ 219 S. 1 InsO). Der darstellende Teil enthält die Informationen, die Grundlage für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten sein sollen (§ 220 Abs. 1 InsO). Im gestaltenden Teil wird über die Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten entschieden (§ 221 InsO).

1.5.4.6 Die Stellung des Schuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

Die Insolvenzordnung sieht die Möglichkeit einer endgültigen Befreiung natürlicher Personen von ihren Restschulden vor (§§ 1 S. 2, 286 ff. InsO).

Mit der Restschuldbefreiung kann sich ein redlicher Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreien und so seine dauerhafte finanzielle Entlastung bewirken. Dies ist ein eigenständiges Verfahrensziel des Insolvenzverfahrens.

Grund für diese Neuregelung ist, dass die Gläubiger im normalen Liquidationsverfahren berechtigt sind, ihre Forderungen, soweit sie im Insolvenzverfahren nicht befriedigt worden sind, nach dessen Abschluss weiter gegen den Schuldner geltend zu machen (= unbeschränktes Nachforderungsrecht). Dies hat oft zur Folge, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, sich wieder eine dauerhaft gesicherte wirtschaftliche Existenz zu schaffen.

Für die Restschuldbefreiung bestehen zwei Möglichkeiten: das gesetzliche Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 ff. InsO) und der oben bereits dargestellte Insolvenzplan. Restschuldbefreiung können nur natürliche Personen erlangen (§ 286 InsO), dabei ist es aber unerheblich, ob es sich um einen Unternehmer oder um einen Verbraucher handelt.

Im Folgenden wird das gesetzliche Restschuldbefreiungsverfahren erläutert.

Es beginnt mit dem Antrag des Schuldners (§ 287 Abs. 1 S. 1 InsO), dem die Erklärung der Abtretung des Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretender Bezüge beizufügen ist (§ 287 Abs. 2 InsO). Die Abtretung erfolgt für

³ Begründung des Regierungsentwurfs der InsO: BT-DRS. 12/2443, S. 2.

die Dauer von sieben Jahren an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder.

Dem folgt die Anhörung der Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter im Schlusstermin (§ 289 Abs. 1 S. 1 InsO). Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss über die Ankündigung oder Versagung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 S. 2 InsO).

Voraussetzung der Ankündigung der Restschuldbefreiung ist die Redlichkeit des Schuldners (§ 290 Abs. 1 InsO). Der Schuldner ist nicht redlich, wenn einer der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Versagungsgründe vorliegt.

In dem Ankündigungsbeschluss bestimmt das Gericht den Treuhänder, dessen wesentliche Aufgabe es ist, die ihm abgetretenen Beträge einmal jährlich zu verteilen (§ 291 Abs. 2 InsO).

Durch den Ankündigungsbeschluss gehen die Lohn- und Gehaltsforderungen, für die der Schuldner die Abtretung erklärt hat, auf den Treuhänder über (§ 291 Abs. 2 InsO).

Während einer sog. Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens muss der Schuldner bestimmte Obliegenheiten beachten, insb. eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben (§ 295 Abs. 1 InsO).

Am Ende der Wohlverhaltensperiode trifft das Insolvenzgericht die Entscheidung über die Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 InsO).

Liegt ein Versagungsgrund vor, wird die Restschuldbefreiung endgültig versagt (§ 300 Abs. 2 InsO). Dann lebt das freie Nachforderungsrecht der Gläubiger wieder auf.

Liegt kein Versagungsgrund vor, wird die Restschuldbefreiung erteilt.

Die Wirkung der Restschuldbefreiung liegt darin, dass die Forderungen der Insolvenzgläubiger, soweit sie nicht im Insolvenzverfahren und während der Wohlverhaltensperiode erfüllt worden sind, zu unvollkommenen Verbindlichkeiten werden (arg. § 301 Abs. 3 InsO). Das heißt, sie sind erfüllbar, aber nicht erzwingbar.

1.5.4.7 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß §§ 304-314 InsO soll das Verfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende vereinfacht werden. Hier steht die außergerichtliche Einigung im Vordergrund.

Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss er eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung bereits erfolglos versucht wurde (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Ferner muss der Schuldner mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung auch einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Der Schuldenbereinigungsplan kann von allen Gläubigern angenommen werden (§ 307 InsO). Stimmen nicht alle Gläubiger zu, kann das Insolvenzgericht unter den Voraussetzungen des § 309 InsO die fehlende Zustimmung ersetzen. In beiden Fällen stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans fest (§ 308 Abs. 1 S. 1 InsO). Dann hat er die Wirkung eines Prozessvergleichs (§ 308 Abs. 1 S. 2 InsO).

Gelingt die außergerichtliche Einigung nicht, wird das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 311-314 InsO) mit anschließender Restschuldbefreiung durchgeführt.